

**Zeitschrift:** Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 26 (1953)

**Heft:** 11

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER FOURIER

---

Offizielles Organ des Schweiz. Fourierverbandes und des Verbandes Schweiz. Fouriergehilfen

---

*Infolge Militärdienst des Redaktors erfolgt  
diese Ausgabe des „Fouriers“ etwas verspätet.*

## Nachschubprobleme

Die nachstehende Leseprobe aus dem Buch „Die Schweizer Armee von heute“ wurde uns vom Vaterländischen Verlag in Murten zur Verfügung gestellt. Wir hoffen, daß die Ausführungen des Oberfeldarztes auf reges Interesse stossen werden und behalten uns vor, auf das erwähnte Werk zurückzukommen.

Red.

## Von den Aufgaben und Mitteln unseres Armeesanitätsdienstes

Von Oberstbrigadier Hans Meuli, Oberfeldarzt

Die Aufgaben des Armeesanitätsdienstes im Frieden und im Krieg sind die gleichen geblieben, wie sie ihm zu allen Zeiten gestellt und zugesetzt waren. Sie sind nur, entsprechend einem Kampfverfahren mit dem Einsatz zahlreicher neuer Waffen, noch viel grösser und schwieriger geworden und die Organisation des Sanitätsdienstes unserer Armee von heute hat deshalb, den veränderten Verhältnissen in einem möglichen Krieg der Zukunft sich anpassend, wesentlich geändert werden müssen. Bei der Neuorganisation des Sanitätsdienstes im Rahmen unserer neuen Truppenordnung von 1951 ist es uns in besonders grossem Ausmass möglich gewesen, zahlreiche Erfahrungen, die in den Armeen anderer Länder im Krieg gemacht worden sind, auszuwerten und unter Berücksichtigung unserer besonderen Verhältnisse für uns nutzbar zu machen. Neue Ergebnisse medizinischer Forschung und ärztlicher Kunst bleiben glücklicherweise kein sorgfältig gehütetes Geheimnis, sondern sind in kurzer Zeit Gemeingut aller Aerzte und kommen allen zugute, die auf ärztliche Hilfe in irgend einer Notlage dringend angewiesen sind.

Die Hauptaufgabe unseres Armeesanitätsdienstes ist die Gesunderhaltung der Truppe. Eine besonders wichtige Teilaufgabe ist die richtige Auslese der Diensttauglichen durch eine sorgfältige ärztliche Beurteilung der Stellungspflichtigen und ihre zweckmässige Einteilung, entsprechend den gegebenen Notwendigkeiten aber auch unter Berücksichtigung ihrer besonderen Fähigkeiten und ihrer speziellen Eignung. Bei der sanitarischen Beurteilung der Wehrpflichtigen soll nach folgenden Grundsätzen gehandelt werden: Niemand darf der Armee beziehungsweise einer Truppengattung angehören, der die dafür notwendigen körperlichen und geistigen Eigenschaften nicht besitzt. Anderseits darf niemand von der Dienst-